



AMTSBLATT DER LESSINGSTADT KAMENZ

GROSSE KREISSTADT

HERAUSGEBER: STADT KAMENZ, VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT: ROLAND DANTZ, OBERBÜRGERMEISTER
MARKT 1, 01917 KAMENZ, TELEFON: 03578 - 37 90, FAX: - 37 92 99, E-MAIL: STADTVERWALTUNG@KAMENZ.DE

STADTVERWALTUNG ONLINE: www.kamenz.de

 www.facebook.de/kamenz.news

Klicken Sie auf unserer Seite auf „Gefällt mir“

Arbeit, die ewige Last, ohne die alle übrigen Lasten unerträglich würden.

Klaus Mann

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung

Hiermit lade ich zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 26.11.2019, 18:30 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal, Rathaus Kamenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Bestätigung des Protokolls der Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses am 08.10.2019
- Fernwärmeerschließung Gründerzeitquartier - Vorstellung Umleitungsführung während der Bauphase
- Sitzungstermine des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses für das Jahr 2020
- Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag: Errichtung Stellflächenüberdachungen mit Photo-Voltaik-Anlage -Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB
- Pulsnitzer Straße 10 - Abbruch Hintergebäude
- Bestätigung überplanmäßiger Aufwand für Abriss- und Sanierungsmaßnahmen Pulsnitzer Straße 80 und 82
- Bau einer Löschwasserzisterne im OT Schönbach
- Vorberatung: Bautzner Straße 13 - Beantwortung der Anfrage des Vorstandes der Genossenschaft „Neue Altstadt Kamenz e.G.“
- Informationen zur Umsetzung des Digitalpaketes Schule in den Grundschulen der Stadt Kamenz

Nichtöffentlicher Teil

Roland Dantz

Oberbürgermeister der Lessingstadt Kamenz

Einladung

Hiermit lade ich zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 27.11.2019, 16.00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal, Rathaus Kamenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Protokollbestätigung
- Erlass einer Rechtsverordnung für verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2020
1. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Stadtrates
- Sitzungstermine des Stadtrates für das Jahr 2020
- Sitzungstermine des Verwaltungsausschusses für das Jahr 2020
- Ehrung von langjährig tätigen Stadtratsmitgliedern
- Information über vorliegende Petitionen
- Anfragen und Informationen

Roland Dantz

Oberbürgermeister der Lessingstadt Kamenz

Einladung

Hiermit lade ich zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 27.11.2019, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal, Rathaus Kamenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse der Sitzung am 09.10.2019
- Übertragung Wohnungsbestand ehemals Schöntheichen an die SWG m.b.H.

- Verkauf von Kommunaltechnik ehemals Bauhof Schöntheichen und Kauf Kommunaltechnik für Hausmeisterpool
- Sitzungstermine Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 2020
- Bautzner Straße 13 - Stellungnahme zur Erklärung der Genossenschaft „Neue Altstadt Kamenz e.G.“
- Verwendung der pauschalen Zuweisungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020
- Mitteilungsvorlagen und Informationen nichtöffentlicher Teil

Roland Dantz

Oberbürgermeister der Lessingstadt Kamenz

Einladung

Hiermit lade ich zur öffentlichen Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 28.11.2019, 18:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal, Rathaus Kamenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Bestätigung des Protokolls der Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 10.10.2019
- Information: Stadtjubiläum 800 Jahre Kamenz 2025
- Vorstellung der Schulgründungsinitiative Freie Schulen
- Fortschreibung der Schulnetzplanung für den Landkreis Bautzen
- Informationen zur Umsetzung des Digitalpaketes Schule in den Grundschulen der Stadt Kamenz
- Stadtbibliothek G. E. Lessing im Wandel 2020 bis 2024
- Sitzungstermine des Kultur- und Sozialausschusses für das Jahr 2020
- Informationen
1. Vorläufige Auswertung des Forstfestes 2019
2. Bewerbung mit dem Kamener Forstfest zur Aufnahme in das Verzeichnis Immaterielles Kulturerbe
- Informationen/Anfragen

Roland Dantz

Oberbürgermeister der Lessingstadt Kamenz

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Kamenz

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 14 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), in den derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Sitzung am 30.10.2019 nachstehende Polizeiverordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
Abschnitt I - Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
Abschnitt II - Schutz gegen Lärmbelästigung	3
§ 3 Schutz der persönlichen Ruhe	3

§ 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten	3
§ 5 Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel	4
§ 6 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten	4
Abschnitt III - Tiere	4
§ 7 Tierhaltung	4
§ 8 Anzeigepflicht beim Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren	5
§ 9 Verunreinigung durch Tiere	5
§ 10 Fütterungsverbot	5
Abschnitt IV - Verhalten im öffentlichen Bereich	6
§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und Abfallbehältern	6
§ 12 Unerlaubtes Beschriften und Bemalen	6
§ 13 Wohnmobile und Zelte	6
§ 14 Schutz der Grünflächen sowie Grün- und Erholungsanlagen	7
§ 15 Abtrennen offener Feuer und Grillen	7
§ 16 Waschen von Kraftfahrzeugen	7
§ 17 Benutzung von Sport- und Spielstätten	8
§ 18 Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	8
Abschnitt V - Anbringen von Hausnummern	9
§ 19 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern	9
Abschnitt VI - Schlussbestimmungen	9
§ 20 Zulassung von Ausnahmen	9
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	12

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

Jeder Bürger hat sich im Sinne dieser Verordnung so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Kamenz. Sie gilt auf allen öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und baulichen Einrichtungen, insbesondere auch auf Flächen der Grün- und Erholungsanlagen im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen im § 2 dieser Verordnung. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

(2) Die Große Kreisstadt Kamenz handelt als Ortspolizeibehörde im Sinne des § 64 (1) Nr. 4 SächsPolG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, Radwege, Brücken, Randstreifen, Parkplätze, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Haltebuchten, Wartehäuschen und Straßenböschungen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Grünflächen, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören vor allem Verkehrsgrünanlagen, Parkanlagen und öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze.

(3) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffcontainer, Spielgeräte und Wartehäuschen.

(4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Begriffsbestimmung unberührt.

(5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen.

Abschnitt II - Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 3

Schutz der persönlichen Ruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22 bis 7 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 8 Uhr.

In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die persönliche Ruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

Vom Gebot des Schutzes der Nachtzeit wird für die Nacht von 31. Dezember zum 01. Januar allgemein eine Ausnahme erteilt.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Abs.1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nachtzeit erfordern. Soweit für die Handlungen nach anderen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Abs. 1 hinaus ab 20 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.

Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören beispielsweise:

- der Betrieb von Häckslern
- der Betrieb von Rasenmähern
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen

(4) Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder Lautverstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5**Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel**

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel oder/und in fliegenden Bauten (z.B. Zelten) veranstalten will, hat das bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung, sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.

Veranstaltungen im Freien sind genehmigungspflichtig.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

bei angemeldeten und genehmigten Festumzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen und für amtliche Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) und des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), in den jeweils geltenden Fassungen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6**Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten**

(1) Aus Gast – und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das im Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von und vor derartigen Gast – und Veranstaltungsstätten.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, der Sächs. Bauordnung, des Gesetzes über die Gaststätten im Freistaat Sachsen und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen, in den jeweils geltenden Fassungen, bleiben unberührt.

Abschnitt III – Tiere**§ 7****Tierhaltung**

(1) Tiere sind artgerecht zu halten, so dass niemand durch anhaltende tierische Geräusche (z.B. Bellen) mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Sie sind so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) In der Stadt Kamenz wird für das in der Anlage 1 der Polizeiverordnung festgelegte Gebiet ein Leinenzwang in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr festgelegt. In dieser Zeit und in diesem Gebiet sind Hunde ausschließlich an der Leine zu führen. Außerhalb des festgelegten Gebietes hat der Tierhalter dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Durch die/den Hundeführende/n sind Hunde von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Sportplätzen oder öffentlichen Brunnen fernzuhalten.

(3) Bei Stadt- und Volksfesten, in ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen besteht ebenfalls Leinenzwang. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Unabhängig vom lokal begrenztem Leinenzwang hat der Hundehalter bzw. -führer dafür zu sorgen, dass außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen.

(5) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

(6) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG), des § 28 der Straßenverkehrsordnung (StVO), des § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) mit den hierzu erlassenen Verordnungen, in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 8**Anzeigespflicht beim Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren**

(1) Tierhalter sind verpflichtet das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnli-

chen Tieren, die durch Körperkräfte oder Gifte oder durch ihr Verhalten Personen gefährden können, bei der Großen Kreisstadt Kamenz, als Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9**Verunreinigung durch Tiere**

(1) Der Halter oder Führer von Tieren, vor allem von Hunden und Pferden hat dafür Sorge zu tragen, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Grundstücken Dritter verrichten. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Tierhalter, -führer unverzüglich zu beseitigen.

Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.

Durch Pferde abgelegter Kot ist vom Reiter oder Gespannführer von den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Flächen zeitnah zu entfernen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

§ 10**Fütterungsverbot**

(1) Tauben dürfen im Stadt- /Gemeindegebiet auf Flächen i.S.v. § 2 nicht gefüttert werden.

Katzen dürfen nur auf extra angelegten und genehmigten Futterplätzen gefüttert werden.

Abschnitt IV – Verhalten im öffentlichen Bereich**§ 11****Benutzung von Wertstoffcontainern und Abfallbehälter**

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 des Folgetages und an den Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer/Abfallbehälter abzustellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z.B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

§ 12**Unerlaubtes Beschriften, Bemalen**

(1) Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Anknüpfung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, sind an Stellen, die von Flächen i.S. des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts-, und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Sondernutzungssatzung der Stadt Kamenz sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13**Wohnmobile und Zelte**

(1) Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- bzw. Campingzwecken nicht aufgestellt werden. Zum einmaligen Übernachten können Wohnmobile sowie Wohnanhänger auf allgemein gekennzeichneten Parkflächen sowie auf ausgewiesenen Caravanstellflächen geparkt werden, sofern keine schädliche Wirkung für die in § 2 dieser Verordnung genannten Flächen und Anlagen damit verbunden ist und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

§ 14**Schutz der Grünflächen sowie Grün- und Erholungsanlagen**

Auf öffentlichen Grünflächen und in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

(1) mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, zu fahren oder diese dort abzustellen, soweit durch Hinweisschilder nichts anderes geregelt wird.

(2) an Fahrzeugen aller Art Reparaturen durchzuführen.

(3) zu reiten, soweit dies durch Hinweiszeichen nicht anders geregelt ist.

(4) Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

(5) Die Vorschriften des Sächs. Straßengesetzes zur Sondernutzung bleiben unberührt.

§ 15**Abbrennen offener Feuer und Grillen**

(1) Für das Abbrennen offener Feuer (Lager- und Traditionsfeuer) ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Lagerfeuer dürfen einen Durchmesser von 1,50 m und eine Höhe von 1m nicht überschreiten. Nur anzeigespflichtig sind die jährlich am 30.04. stattfindenden traditionellen Hexenfeuer.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Feuerschalen oder ähnliches mit einem Durchmesser bis 1 m, Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillgeräten auf Flächen die nicht zum öffentlichen Bereich im Sinne des § 2 dieser Verordnung gehören.

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch und Gerüche entsteht und Funkenflug ausgeschlossen wird.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG) des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

§ 16**Waschen von Kraftfahrzeugen**

(1) Das Waschen von Fahrzeugen außerhalb von Waschanlagen ist nur mit klarem Wasser gestattet und darf keine Glatteisbildung auf öffentlichen Flächen zur Folge haben.

(2) Motorraum –und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschlätzen erfolgen.

§ 17**Benutzung von Sport- und Spielstätten**

(1) Die Benutzung von öffentlichen Spielstätten ist in der Bolz- und Spielplatzsatzung der Stadt Kamenz geregelt.

(2) Öffentlich zugängliche Sportstätten, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr, an Sonn – und Feiertagen bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht für die Nutzung in Rahmen von Sportveranstaltungen.

Die jeweiligen Nutzer sind allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(4) Die Vorschriften der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) und des Sächs. Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

§ 18**Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

Auf bzw. im Bereich öffentlicher Flächen und Anlagen nach § 2 dieser Verordnung ist es verboten:

(1) zu campen, zu grillen, zu nächtigen, Gelage zu veranstalten, Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere gestört werden, sowie auf sonstige Art störenden Lärm zu erzeugen.

(2) Alkohol, Drogen und andere Rauschmittel zu konsumieren, wenn bereits dadurch aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar zu erwarten ist, dass andere Personen erheblich belästigt werden, oder fremdes Eigentum beschädigt bzw. zerstört wird.

(3) Flaschen und andere Gegenstände zu zerschlagen.

(4) Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuwerfen oder abzulagern.

(5) die Notdurft zu verrichten.

(6) aggressiv zu betteln. aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant be-

schimpft wird, weil er nichts geben will.

(7) Stadtmöblierungen, wie zum Beispiel Bänke, Papierkörbe, Schilder und andere öffentliche Ausstattungen zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben und zu beschädigen.

(8) durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder sonstigen elektrisch oder manuell betriebenen Fortbewegungsmitteln bzw. anderen Sport- und Spielgeräten zu gefährden oder unzumutbar zu belästigen. Darunter ist insbesondere die zweckwidrige Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze außerhalb dafür vorgesehener Sportanlagen durch ständig wiederholte Freizeitbetätigungen zu verstehen, durch welche die Anwohner, Passanten oder Passanten unzumutbar belästigt werden. Das Befahren von Treppen mit Sport- und Spielgeräten und die Errichtung und Verwendung von provisorischen Rampen und Hindernissen zu Sportzwecken ist untersagt.

(9) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), insbesondere zur Sachbeschädigung, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

Abschnitt V – Anbringen von Hausnummern**§ 19****Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI - Schlussbestimmungen**§ 20****Zulassung von Ausnahmen**

Die Stadtverwaltung Kamenz kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

a) wenn für die/den Betroffene/n eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;

b) wenn es im öffentlichen Interesse steht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 21**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1, ohne eine Ausnahme genehmigung zu besitzen die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört.

2. entgegen § 3 Abs. 3 private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, außerhalb der festgelegten Zeiten durchführt.

3. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden.

4. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel oder/und in fliegenden Bauten (z.B. Zelten) nicht anmeldet, oder nicht genehmigt durchführt.

5. entgegen § 6 Abs. 1 Lärm aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen nach außen dringen lässt. Gleiches gilt für Besucher von und vor derartigen Stätten.

6. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere nicht artgerecht hält und Menschen, Sachen oder Tiere gestört, belästigt oder gefährdet werden.

7. entgegen § 7 Abs. 2 den Leinenzwang für Hunde in dem festgelegten Gebiet gemäß Anlage 1 in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr missachtet.

8. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 Tiere auf öffentlichen Straßen ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen lässt, oder Hundehalter ihre Tiere von Plätzen nach § 7 Abs. 2 Satz 5 nicht fernhalten.

9. entgegen § 7 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist, bzw. einen Maulkorb trägt.

10. entgegen § 7 Abs. 4 den Hund außerhalb befriedeter Besitztümer unbeaufsichtigt herumlaufen lässt.

11. entgegen § 7 Abs. 5 Tiere zur Schau stellt, um zu betteln.

12. entgegen § 8 das Halten von Tieren die durch Körperkräfte oder Gifte oder durch ihr Verhalten Personen gefährden können, bei der Ortspolizeibehörde nicht anzeigt.
13. entgegen § 9 Abs. 1 abgelegten Tierkot nicht unverzüglich bzw. zeitnah beseitigt.
14. entgegen § 9 Abs. 2 Tiere von öffentlichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen nicht fernhält.
15. entgegen § 10 Abs. 1 Tauben füttert und/oder Katzen außerhalb der festgelegten Futterplätze füttert.
16. entgegen § 11 Abs. 1 Wertstoffcontainer außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten benutzt.
17. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben dem Wertstoffcontainer/Abfallbehälter abstellt.
18. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z.B. Papierkörbe) einbringt.
19. entgegen § 12 Abs. 1 Beschriftungen oder Bemalungen an Stellen, die von Flächen i.S. des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, aufbringt.
20. entgegen § 13 Abs. 1 außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze, Wohnmobile, Wohnanhänger abstellt oder zeltet.
21. entgegen § 14 Abs. 1 Flächen nach § 2 Abs. 2 widerrechtlich mit Fahrzeugen befährt und/oder diese dort abstellt.
22. entgegen § 14 Abs. 2 auf Flächen nach § 2 Abs. 2 an Fahrzeugen Reparaturen aller Art durchführt.
23. entgegen § 14 Abs. 3 auf Flächen nach § 2 Abs. 2 reitet.
24. entgegen § 15 Abs. 1 offene Feuer ohne Erlaubnis abbrennt, bzw. Hexenfeuer nicht anzeigt.
25. entgegen § 15 Abs. 1 und 2 Feuer über die festgelegten Größen hinaus abbrennt und/oder durch das Feuer Dritte erheblich belästigt werden.
26. entgegen § 16 Abs. 1 Fahrzeuge wäscht.
27. entgegen § 16 Abs. 3 Motorraum und Unterboden wäscht.
28. entgegen § 17 Abs. 2 Sportstätten benutzt.
29. entgegen § 18 Abs. 1 camppt, grillt, nächtigt, Gelage veranstaltet, Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise benutzt, dass andere gestört werden, sowie auf sonstige Art störenden Lärm zu erzeugt.
30. entgegen § 18 Abs. 2 Alkohol, Drogen oder andere Rauschmittel konsumiert und dadurch andere Personen erheblich belästigt werden, oder fremdes Eigentum beschädigt bzw. zerstört wird.
31. entgegen § 18 Abs. 3 Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt.
32. entgegen § 18 Abs. 4 Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert.
33. entgegen § 18 Abs. 5 die Notdurft verrichtet.
34. entgegen § 18 Abs. 6 aggressiv bettelt.

35. entgegen § 18 Abs. 7 Stadtmöblierungen, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig benutzt, beschriftet, beklebt und beschädigt.
 36. entgegen § 18 Abs. 8 mit elektrisch oder manuell betriebenen Fortbewegungsmitteln und/oder Sport- und Spielgeräten zu gefährden oder unzumutbar zu belästigen.
 37. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit einer festgesetzten Hausnummer versieht.
 38. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
 (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis höchstens fünfhundert Euro geahndet werden.
 (4) Zuständig im Sinne von § 36 Abs. 1 OWiG ist die Große Kreisstadt Kamenz.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Kamenz und der Gemeinde Schöneichen, beschlossen durch den Stadtrat am 04.11.2009 und den Verwaltungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kamenz/Schöneichen am 12.11.2009, außer Kraft.

Anlage 1

Gebietsfestsetzung Leinenzwang für Hunde in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

ausgefertigt am 11.11.2019

Roland Dantz
 Oberbürgermeister
 Lessingstadt Kamenz

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Anlage 1 zur Polizeiverordnung der Stadt Kamenz
 Gebietsfestsetzung Leinenzwang für Hunde in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Kurz notiert

Die Verbraucherzentrale Sachsen informiert

Energieberatung am Montag, dem 09.12.2019 in der Beratungsstelle Kamenz
 Allen Mietern und Hauseigentümern bietet die

Verbraucherzentrale Sachsen am Montag den 09.12.2019 von 15:00 – 18:00 Uhr eine anbieterneutrale Energieberatung an. Die Beratungen



TIPP 2: HEIZ' DEIN ZUHAUSE AUS DER FERNE EIN.
 #Heizkostenstopp // Mac OS® Schluss mit hohen Abschaltungen

finden nach telefonischer Voranmeldung in der Beratungsstelle Kamenz, Pfortenstraße 6 (Erdgeschoss links) statt.
 Beratungsschwerpunkte sind Strom- und Heizkosten, baulicher Wärmeschutz, Probleme mit Schimmel, Fragen zur Haustechnik, Einsatz erneuerbarer Energien, Fördermittel für energetische Sanierungen, Tipps für Neu-/Altbauten und vieles andere mehr...

Ein Termin kann unter der kostenfreien Rufnummer 0800 – 809 802 400 vereinbart werden. Das Servicetelefon ist Mo - Do von 8:00 - 18:00 Uhr und Fr von 8:00 - 16:00 Uhr erreichbar.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale berät kostenlos in allen Beratungsstellen. Auch den „Basis-Check“ führen die Berater ohne Zuzahlung beim Verbraucher durch. Die „Energie-Checks“, bei denen ebenfalls ein Berater nach Hause kommt, kosten nur 30 Euro. Für einkommensschwache Haushalte sind alle „Energie-Checks“ kostenfrei.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale ist das größte interessenneutrale Beratungsangebot zum Thema Energie in Deutschland – und seit 1978 verlässlicher Begleiter auf dem Weg in eine energiebewusste Zukunft. Bundesweit stehen 550 Energieberater jährlich rund 120.000 Verbrauchern zur Seite. Unsere Berater sind Architekten, Ingenieure, Physiker und andere Experten und beraten zu Themen wie Strom sparen, Wärmedämmung, Heiztechnik und erneuerbare Energien. Die Beratung findet in einer unserer 750 Beratungsstellen in ganz Deutschland oder direkt beim Verbraucher zu Hause statt.

Termin und Ort

09.12.2019, 15:00 – 18:00 Uhr, Kamenz, Pfortenstraße 6 und jeden 2. Montag im Monat von 15:00 – 18:00 Uhr, Kamenz, Pfortenstraße 6

Anmeldung

Beratung erfolgt nur nach Voranmeldung unter: 0800 809802400 (kostenfrei)

Webseite

<https://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/>



Rückblicke

Eröffnung eines Medizinischen Versorgungszentrums am Malteser Krankenhaus St. Johannes

Das Malteser Krankenhaus St. Johannes hat ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) eröffnet. Das neue MVZ besteht aus einer gynäkologischen und einer chirurgischen Praxis. In der gynäkologischen MVZ-Praxis auf der Oststraße 21A versorgen die beiden Fachärztinnen Jana Ritscher und Katrin Wagner ihre Patientinnen sowohl in den Sprechstunden als auch im Krankenhaus. Der chirurgische Bereich des MVZ wird noch in diesem Jahr im Erdgeschoss des Krankenhauses eröffnet.



Sven Heise, Krankenhausleiter Malteser Krankenhaus St. Johannes, übergibt den symbolischen Schlüssel und Blumen im Beisein von Chefarzt Alexander Wagner und OB Roland Dantz an das Praxisteam, v. l. Sven Heise, Jana Ritscher (Praxisleitung), Katrin Wagner, Schwestern, A. Wagner, OB Roland Dantz, Fotos: Stephanie Hänsch

„Ich bin froh, dass wir zwei sehr gute Ärztinnen gewinnen konnten, die die ambulante Praxis des Krankenhauses St. Johannes hier in Kamenz betreiben“, sagte Krankenhausleiter Sven Heise bei der Eröffnungsfeier. Auch der Oberbürgermeister der Stadt Kamenz, Roland Dantz, überbrachte dem

Team des MVZ Glückwünsche und sicherte seine Unterstützung zu. Die Eröffnung der Praxis reiht sich ein in die Strategie des Krankenhauses, auch im ambulanten Bereich Fuß zu fassen und die Disziplinen, die im Krankenhaus angeboten werden, möglichst auch im ambulanten Bereich anbieten zu können. Eine Konkurrenz zu den niedergelassenen Ärzten sieht Sven Heise nicht. „Es ist ja bekannt, dass es schwierig ist, überhaupt eine ärztliche Nachfolge zu organisieren. Wir denken, dass wir im Verbund mit den Angeboten im Krankenhaus ein Anker der Versorgung auch für den ländlichen Raum sein können“, erklärt Sven Heise. Bisher hatte die Gynäkologin Dr. Petra Theissig ihre Niederlassung in den Räumlichkeiten. Zwei Krankenschwestern aus dem früheren Praxisteam in der Kamener Oststraße sind auch weiterhin für die Patientinnen da.

Praxisleiterin Jana Ritscher hatte seit 2011 bereits ihre fünfjährige Assistenzarztausbildung am Kamener Krankenhaus absolviert, von 2016 bis Anfang 2019 war sie in der Gynäkologischen Tagesklinik Hoyerswerda tätig. Ergänzend zu ihrer Qualifikation für minimal-invasive Eingriffe und Ultraschall der Brust bildet sie sich zur Zeit in der Kinder- und Jugendgynäkologie weiter und verfügt über eine Basisausbildung in der Sexualmedizin. Katrin Wagner hat bereits bis 2019 Patienten in der gynäkologischen Praxis im MVZ des Kreiskrankenhauses Weißwasser betreut.

Die gynäkologische Praxis des neuen Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) des Malteser Krankenhauses St. Johannes wird perspektivisch mit barrierefreiem Zugang ins Krankenhaus St. Johannes auf der Nebelschützer Straße in Kamenz umziehen. Dafür bedarf es noch einiger Umbauarbeiten, die bereits in Planung sind. „Wir freuen uns sehr, dass wir unseren Patientinnen des neuen Medizinischen Versorgungszentrums ambulante und stationäre Leistungen aus einer Hand anbieten können, in Kürze auch an ein und demselben Ort.“, erläutert der Chefarzt der Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe am Malteser Krankenhaus St. Johannes, Alexander Wagner.

Sprechzeiten des MVZ am Malteser Krankenhaus St. Johannes

Montag	07:30 – 11:30 und 12:00 – 14:00 Uhr	K. Wagner
Dienstag	10:30 – 13:00 und 14:00 – 18:30 Uhr	K. Wagner
Mittwoch	07:30 – 12:00 Uhr	J. Ritscher
Donnerstag	07:30 – 12:00 und 13:30 – 18:00 Uhr	J. Ritscher
Freitag	07:30 – 10:30 Uhr	K. Wagner

Veranstaltungen

Veranstaltungshinweis

Peggy Mädler aus Berlin liest in Kamenz

Was ist unter den Neuerscheinungen aus Sachsen besonders lesenswert? Darauf gibt die Veranstaltung „Sächsischer Bücherkoffer“ eine Antwort. Sie findet am Mittwoch, dem 4. Dezember im Röhremeisterhaus des Lessing-Museums statt. Beginn ist 19.00 Uhr.

Im ersten Teil des Abends stellt Dr. Sibille Tröml (Leipzig) Neuerscheinungen vor. Im zweiten Teil liest Peggy Mädler aus ihrem Roman „Wohin wir gehen“.

Führung am Ersten und Kaffeeklatsch

Am 1. und 3. Dezember lädt die Stadtgeschichte im Malzhaus ein. Im Rahmen der Führung am Ersten besteht die Möglichkeit zur Besichtigung der Ständigen Ausstellung zur Stadtgeschichte. Beginn ist um 17.00 Uhr im Foyer des Museums der Westlausitz.



Zwei Tage später (03.12.) findet wieder der Kaffee-klatsch im Malzhaus statt. Dieses Mal geht es um die Sonderausstellung „Fremd und vertraut“ mit Werken von Manfred Richter, um die Geschichte des Stadttheaters und um das Projekt zur Rettung der Alten Baderei. Zu Gast ist Anne Hasselbach. Diese Veranstaltung beginnt 15.30 Uhr im Malzhauskeller.



Comedy: Ingo Oschmann WUNDERBAR - Es ist ja so!



Ingo Oschmann, die Stimmungskanone aus der ostwestfälischen Humorhochburg Bielefeld kommt mit seiner Live-Show: „Wunderbar - Es ist ja so!“. Sein Programm ist jeden Abend anders und einzigartig. Jeder, der Ingo einmal live gesehen hat, lässt sich immer wieder gerne von ihm begeistern. Stand up Comedy, Zauberkunst, Improvisation, die 80iger Jahre und so mancher Tiefgang sorgen für einen Abend der Spitzenklasse. 500 Freunde bei Facebook und trotzdem ist Kevin allein zu Haus. Bilder, Musik und Freunde sind plötzlich virtuell und löscherbar?! Jeder hat zu allem und zu jedem was zu sagen und wenn wir wirklich mal sprachlos sind, dann regelt das eine App für uns. Alles um uns herum ist unser Leben und darüber darf an diesem Abend nachgedacht und herzlich gelacht werden. Ingo gibt wie immer alles, denn alles kann, nichts muss, aber alles muss raus! Kein anderer Comedystiker schafft den Spagat zwischen Stand-up Comedy, Improvisation und feiner Zauberei so gekonnt wie er und begeistert durch diese exklusive Mischung sein Publikum immer wieder mit Leichtigkeit. „WUNDERBAR - Es ist ja so!“ ist ein wortreicher, magischer Abend, der sein Publikum in kalten Zeiten mit einem warmen Herzen entlässt. Denn Ingo hat nicht nur sein ganz eigenes Genre erfunden, er verbreitet neben der Oschmann'schen „Wohlfühl-Unterhaltung“ noch eine Botschaft: „Lachen ohne Reue“. Zu sehen am Sonnabend, **30.11.2019 um 20.00 Uhr im Stadttheater Kamenz**. Tickets: Kamenz-Information, Schulplatz 5, Tel. 03578 379-205. Dauer: 120 Min. inkl. 20 Min. Pause.

Kabarett: Lothar Bölck – “Pfortissimo - Rest of Pfortner”

Wenn es ein Anfang vom Ende gibt, dann muss es auch ein Ende vom Anfang geben. Aber was fängt dann an? Und wann endet es? Lange Zeit hat er alles geschluckt. Jetzt will er sein Schweigen brechen. Aber, nicht jeder, der in sich geht, findet



hinterher wieder hinaus. Dennoch, die Erkenntnis des Pfortners im Bundeskanzleramt lautet: Politiker sind nicht an der Macht, sie sind nur an den Regierungen. Und das Wort „Regierungen“ kann man nicht übersetzen, denn Regierungen muss man überstehen. Schließlich ist es dem Pfortner im Kanzleramt egal, wer unter ihm Kanzler ist. Als langgedienter Türsteher, als assistent manager of people controlling, hat er alle und alles überlebt. Eins hat sich verändert. Früher hat man ihm gesagt, was er machen soll und heute soll er machen, was ihm gesagt wird. Früher hielten sich Könige aus dem Volk Narren und heute halten die Regierenden das Volk zum Narren. Doch am Ende war es stets dasselbe: Wenn Regenten die Hosen runterlassen, dann zeigen sie ihr wahres Gesicht. Doch wer guckt denn da noch hin? Unwissenheit und Interessenlosigkeit sind die Tugenden aller Mitläufer. Natürlich hat auch der Mitläufer ein Ziel vor den Augen. Und zwar das Brett vor seinem Kopf. Bei manchem ist das Brett allerdings schon so morsch, dass ein Holzwurm darin verhungern muss. Das Brett vor dem Kopf ist die Tragfläche für geistige Höhenflüge. Doch wer immer über den Dingen schwebt, muss sich nicht wundern, wenn er kein Bein mehr auf den Boden kriegt. Zu sehen am Sonnabend, **07.12.2019 um 20.00 Uhr im Stadttheater Kamenz**. Tickets: Kamenz-Information, Schulplatz 5, Tel. 03578 379-205.

Märchenhafter Besuch - Auf ins neue Winterabenteuer!



Auch in diesem Jahr können sich Klein und Groß wieder auf „Märchenhaften Besuch“ im Stadttheater freuen. Gleich zu zwei Terminen - um **10.00 Uhr & 15.30 Uhr** - geht es am **Sonntag, 24.11.2019 im Stadttheater Kamenz** mit dem kleinen Märchen-Drachen „Lotti“ auf abenteuerliche Reise zum Land der Kubuwula - Wichtel“. Oje, mir ist ein großes Missgeschick passiert und nun müssen meine Freundin Prinzessin Alina, die gute Fee Zauberstäbchen und ich, die kleine Lotti, die geheimnisvollen Weihnachtswichtel finden um die Wunschzettel aller Märchenfiguren noch rechtzeitig für das kommende Weihnachtsfest abzugeben. Bei unserer abenteuerlichen Reise begegnen wir den zauberhaften Prinzessinnen, den Bösewichten aus dem Dornenwald, den putzigen kleinen Einhörnern im Wunderwald und...Nein, nein- ich darf nicht alles verraten! Liebe Kinder, zieht euer schönstes Prinzessinnen-oder Prinzenkostüm an und kommt

doch einfach vorbei. So erleben wir zusammen die abenteuerliche Reise und gaaaanz wichtig: Vergesst nicht die Mit Mach Sachen, wie eine Rassel oder Pfeife, eine Taschenlampe, ein Müntztuch und eine tolle Weihnachtsmütze. Ich freue mich schon auf euch und kann es kaum erwarten das unsere gemeinsame Reise endlich losgehen kann. Karten sind erhältlich in der Kamenz-Information, Schulplatz 5, Tel. 03578 379-205.

Weihnachtskonzert NLP: „Klingt zum Herzen hold und schön“



Jahr für Jahr ist es uns eine Herzensangelegenheit, Ihnen, liebes Publikum, Musik zu präsentieren, die oft zu Unrecht ein Schattendasein führt. Bei der Suche nach solcherart Perlen stoßen wir bisweilen auch auf Fundstücke jenseits der Musik. So starb vor 100 Jahren einer, von dem wohl kaum jemand ahnt, dass er als Poet Spuren hinterlassen hat - und das auch noch mit weihnachtlichen Texten: Friedrich Naumann - eine Straße in Rauschwalde wurde nach ihm benannt. Das Synonym, welches zu diesem Mann wohl am besten passt ist der Begriff: „Freiheit“. Theologe und Politiker war er und wurde in Leipzig geboren. Sieben Jahrzehnte nach Friedrich Naumann trugen zu unserem Glück auch seine Ideale - gerade in dieser sächsischen Stadt - besondere Früchte. Dort und weit über die Landesgrenzen hinaus bleibt auch ein legendärer Dirigent mit den Ereignissen untrennbar verbunden - als Gewandhauskapellmeister war er Nachfolger von keinem Geringeren als Felix Mendelssohn-Bartholdy, und dieser wiederum konnte sich in seinem Wirken auf einen noch älteren - vielleicht den Größten von allen - beziehen: auf den Thomaskantor Johann Sebastian Bach. Zu hören am **18.12.2019, um 19 Uhr** im Stadttheater Kamenz. Es gibt noch **Restkarten** in der Kamenz-Information, Schulplatz 5.

Biehla

Einladung zur Weihnachtsfeier

Liebe Seniorinnen und Senioren von Biehla, wir laden Sie hiermit recht herzlich zur Weihnachtsfeier am 07.12.2019, um 14.30 Uhr in den Kulturraum ein. Lasst uns wie gewohnt in der Vorweihnachtszeit ein paar besinnliche Stunden bei Kaffee und Stollen und einem kleinen weihnachtlichen Programm gemeinsam verbringen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen

Ortschaftsrats Biehlaner
Biehla e. V.

Einladung zum Weihnachtsmarkt in Biehla

Am Samstag, 30.11.2019 findet auf dem Biehlaer Dorfplatz unser Weihnachtsmarkt statt, zu dem wir recht herzlich einladen. Der kleine Weihnachtsmarkt öffnet um 14:30 Uhr, es gibt Kaffee, Stollen, Glühwein, Kinderpunsch,

lecker Waffeln und viele schöne gebastelte Sachen. Die Kinder vom „Spatzennest“ in Biehla werden uns wieder mit einem kleinen Programm erfreuen. Der Weihnachtsmann kommt uns besuchen und nimmt die Wunschzettel der Kinder entgegen.

Es freuen sich auf viele Besucher die Biehlaner, Kinder und Erzieherinnen des „Spatzennestes“

Cunnersdorf, Hausdorf, Schönbach

Einladung

Am **Montag, dem 25.11.2019, um 19:30 Uhr** findet im Kulturraum Cunnersdorf, Goldene Höhe, 01917 Kamenz die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Cunnersdorf statt.

Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil
1. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 04.11.2019
 2. Bauantrag Schönbach
 3. Bebauungsplan Wohnbebauung „Fissels Gasthof“
 4. Bauantrag Reithalle Hausdorf
 5. Verwendung Budget Ortschaftsrat
 6. Sitzungstermine Ortschaftsrat 2020
 7. Information und Anfragen der Bürger

Michael Penner
Ortsvorsteher

Jesau

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Jesau am **Dienstag, dem 26.11.2019, um 19.00 Uhr** im „Speiseraum der Behindertenwerkstatt“ auf dem Lorenzshof.

Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil
1. Vorstellung der Varianten zur Umsetzung der beruhigten Zone „Gartenstraße – Amselweg – kleine Neschwitz Straße“
 2. Bürgerfragen
 3. Information und Beratung laufender Projekte
 4. Sonstiges
- Nichtöffentlicher Teil

Rößler
Ortsvorsteher

Gratulationen

Wir übermitteln den Seniorinnen und Senioren unserer Stadt und der Ortsteile, die im Zeitraum vom 23.11.2019 bis 29.11.2019 Geburtstag haben, die herzlichsten Glückwünsche. Wir wünschen Ihnen, liebe Jubilare, Gesundheit und alles Gute für die weiteren Lebensjahre.

Das Fest der Eisernen Hochzeit feiert am 29.11.2019 das Ehepaar Brunhilde und Alois Oleksy aus Wiesa.

Wir gratulieren den Ehejubilaren recht herzlich und wünschen noch viele gemeinsame Jahre in Glück und Gesundheit.

Die Stadtverwaltung Kamenz

Ende des Amtsblattes

Aus Städten und Gemeinden - Amtlicher Teil

Planen Sie Ihren

nächsten Zug

Mitteilungsblatt
Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen

Ein Produkt von **LINUS WITTICH Medien KG**
Lokal informiert. Druck, Internet, Mobil.



Bernsdorf

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bernsdorf

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt Bürgermeister Harry Habel, Telefon 035723 2380, Fax 035723 23833, E-Mail: info@bernsdorf.de

Wir gratulieren

zum Geburtstag

26.11.2019	Frau Karin Schlese	in Bernsdorf	75 Jahre
27.11.2019	Herrn Horst Holling	in Bernsdorf	75 Jahre
27.11.2019	Frau Barbara Lösche	in Bernsdorf	75 Jahre